

Informationsblatt gemäß Art. 13 DSGVO

für die Ausgabe von Hundesteuermarken

1. Vorbemerkung

Die Stadt Neubrandenburg besteuert das Halten von Hunden im Stadtgebiet ab dem 5. Lebensmonat des Hundes. Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Der Halter eines Hundes ist jede Person, die einen Hund in ihrem Haushalt aufgenommen hat. Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner (§§ 1 und 2 Hundesteuersatzung¹). Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung des Hundes eine Hundesteuermarke. Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder befriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Verwaltungsgebühr ausgehändigt. Bei Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke der Stadt Neubrandenburg zurückzugeben (§ 11 Hundesteuersatzung).

2. Verantwortliche für die Datenverarbeitung

Stadt Neubrandenburg
Der Oberbürgermeister
Finanzservice/SG Steuern
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Stadt Neubrandenburg
Datenschutzbeauftragte/r
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg
E-Mail: datenschutzbeauftragter@neubrandenburg.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die personenbezogenen Daten werden verarbeitet, um eine Hundesteuermarke an die Halter der angemeldeten Hunde ausgeben zu können. Die Marke dient dem sichtbaren Nachweis für die steuerliche Anmeldung des Hundes. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 e) DSGVO² in Verbindung mit § 4 Absatz 1 DSG M-V³, § 3 KAG M-V⁴ und § 93 AO⁵.

¹ Hundesteuersatzung der Stadt Neubrandenburg in der vom 01.01.2015 geltenden Fassung

² Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG

³ Datenschutzgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesdatenschutzgesetz – DSG M-V) vom 22. Mai 2018

⁴ Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584)

⁵ Abgabenordnung (AO) in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz) vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)

5. Kategorien betroffener Personen

Von der Verarbeitung personenbezogener Daten sind alle Hundehalter im Stadtgebiet Neubrandenburg betroffen. Im Zuge der Prüfung, ob die Steuerpflicht besteht, werden personenbezogene Daten von Personen, bei denen ein Anhaltspunkt für das Halten von Hunden besteht, verarbeitet. Dies gilt auch für Personen, bei denen die Prüfung ergibt, dass keine Steuerpflicht vorliegt.

Folgende Kategorien von Personen sind betroffen:

- Einwohner
- Steuerzahler
- Gewerbetreibende
- Beschäftigte
- Personen, die Halter eines bei der Stadt Neubrandenburg steuerlich angemeldeten Hundes sind

6. Kategorien der personenbezogenen Daten

Die Verarbeitung umfasst die personenbezogenen Daten, die erforderlich sind, um die Prüfung der Steuerpflicht und Steuerfestsetzung vornehmen zu können.

Folgende Kategorien von personenbezogenen Daten sind betroffen:

- Personendaten
- Anschriftendaten
- Kommunikationsdaten
- Einwohnerdaten
- Steuerdaten
- Vertragsdaten
- Bestell-, Vertrags-, Abrechnungs- und Zahlungsdaten, Bankverbindungen
- Beschäftigtendaten
- Leistungsdaten
- Daten über Gesundheit

7. Dauer der Speicherung

Für die personenbezogenen Daten, die für Steuerfestsetzungen verarbeitet werden, gilt eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren⁶. Die Frist beginnt mit dem Wegfall der Steuerpflicht.

⁶ Vgl. KGSt Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, Bericht Nr. 4/2016 Aufbewahrungsfristen für Kommunalverwaltungen, Anlage 1, Stand 2016



8. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten können innerhalb der Stadt der Stadtkasse, der Vollstreckung, dem Bürgerservice und der Abteilung Ordnung, Verkehr und Gewerbe gegenüber offengelegt werden.

Außerhalb der Stadt kann die Offenlegung gegenüber der Polizei, der Feuerwehr, dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte und Personen, die herrenlose Hunde gefunden haben erfolgen.

9. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der DSGVO insbesondere folgende Rechte:

- a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DSGVO). Dieses Recht auf Auskunft der betroffenen Person besteht in den in § 32c AO genannten Fällen nicht.
- b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DSGVO).
- c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DSGVO zutreffen.
- d) Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 18 Absatz 1 DSGVO zutreffen.
- e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DSGVO).

10. Beschwerderecht

Wenn eine betroffene Person der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden, hat sie das Recht auf Beschwerde bei nachfolgend genannter Aufsichtsbehörde:

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 74a
19055 Schwerin
Telefon: +49 385 59494 0
Telefax: +49 385 59494 58
E-Mail: info@datenschutz-mv.de
Webseite: www.datenschutz-mv.de

